

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



29. Jahrgang

29.10.2021

Ausgabe Nr. 17

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2021 Seite 3

- Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung Seite 5

- Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 21.09.2021 Seite 5

- Beschlüsse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.10.2021 Seite 6

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Offenlegung und Anhörung im Bodenordnungsverfahren (BOV) „Riebener See Nieplitz Niederung“, Verf. Nr. 1001J Seite 8

- Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Klein Schulzendorf/Wiesenhagen, Verfahrensnummern: 6003C und 6003H Seite 9

- Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Frankenförde Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.10.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	10.318.800	0	58.500	10.260.300
ordentliche Aufwendungen	10.637.700	197.500	392.800	10.442.400
außerordentliche Erträge	63.500	0	0	63.500
außerordentliche Aufwendungen	7.400	0	0	7.400
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	12.313.300	0	61.500	12.251.800
die Auszahlungen	13.318.200	331.300	392.800	13.256.700
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.631.800	0	58.500	9.573.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.804.600	197.500	392.800	9.609.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.375.900	0	3.000	2.372.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.270.300	133.800	0	3.404.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	305.600	0	0	305.600
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	243.300	0	0	243.300
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 1.865.500 festgesetzt. Damit erhöhen sich die Verpflichtungsermächtigungen um 28.100 €.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

Über nicht zahlungswirksame überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie über die Inanspruchnahme von Rückstellungen entscheidet unabhängig von ihrer Höhe der Kammerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 250.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen zahlungswirksamen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 €festgesetzt.

Ruhlsdorf, den 06.10.2021

gez. Scheddin
Bürgermeister

Hinweis auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung nehmen.

Ruhlsdorf, den 06.10.2021

gez. Scheddin
Bürgermeister

Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 21.09.2021

Der Hauptausschuss der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in seiner 11. Sitzung am 21.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- ❖ **Vergabe der Bauleistung Radwegebau an der L 73 für den 2. Bauabschnitt Berkenbrück nach Hennickendorf**

Beschluss Nr. 2021/099

Der Hauptausschuss beschließt, der Firma:

Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG
Caputher Chaussee 3
14552 Michendorf

den Zuschlag zur Ausführung (Vergabe) der baulichen Herstellung des geplanten Radweges entlang der L 73 im Bauabschnitt Berkenbrück - Hennickendorf in Höhe von 546.325,71 € zu erteilen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/099				
Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	6	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Aufhebung der europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Strom und Erdgas an kommunale Abnahmestellen für den Zeitraum 2022 bis 2024**

Beschluss Nr. 2021/057-2

Der Hauptausschuss beschließt,

1. Die Aufhebung der europaweiten Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom und/oder Erdgas im Lieferzeitraum 2022 bis 2024.
2. Dass die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zum Neuabschluss eines Ökostromliefervertrages und eines Gasliefervertrages jeweils mit Vertragsbeginn 1. Januar 2022 durchführen wird.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/057-2				
Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	5	0	1	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 12.10.2021

gez. Scheddin
Bürgermeister

**Beschlüsse der 13. Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 05.10.2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 13. Sitzung am 05.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

❖ **Flurbereinigungsverfahren „Pfefferfließ“
hier: Übernahme der öffentlichen Wege und Gräben in Kommunaleigentum**

Beschluss Nr. 2021/097

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens „Pfefferfließ“ notwendigen öffentlichen Wege und Gräben im Zuge der Flächenneuordnung in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen. Die Wertzahlen der von der Gemeinde eingebrachten Flächen reichen für die Übernahme der Flächen aus, sodass keine Geldabfindung zu zahlen ist.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/097				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021**

Beschluss Nr. 2021/091-2

Die Gemeindevertretung beschließt, die der Verwaltungsvorlage beigelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 einschließlich der Anlagen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/091-2				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
16	16	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022**

Beschluss Nr. 2021/100

Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2022 einschließlich der Anlagen zur Beratung in die Ausschüsse zu verweisen.

Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/100				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
17	17	0	0	

*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 28.10.2021

gez. Scheddin
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Riebener See Nieplitz Niederung“, Verf. Nr. 1001J

I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

16.11.2021 von 10:00 bis 13:00 Uhr

**im Gemeindezentrum in der Riebener Kirche
in 14547 Beelitz, Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 19**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

16.11.2021 von 14:00 bis 16:00 Uhr

**im Gemeindezentrum in der Riebener Kirche
in 14547 Beelitz, Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 19**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 0331/7042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Riebener See Nieplitz Niederung“ c/o Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen möchte und mit dem 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht **keine Anwesenheitspflicht**.

Beelitz, OT Rieben, den 30.09.2021

gez.
Holger Isecke
Vorstandsvorsitzender

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

BOV Klein Schulzendorf/Wiesenhagen
Verfahrensnummern: 6003C und 6003H

Schlussfeststellung

In den Bodenordnungsverfahren (BOV) Klein Schulzendorf/Wiesenhagen, Verf.-Nrn. 6003C und 6003H, wird gemäß § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes zum BOV, Verf.-Nr. 6003 C, und seiner Nachträge 1 bis 4 sowie des Bodenordnungsplanes des BOV, Verf.-Nr. 6003 H, und seiner Nachträge 1 bis 5 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in den Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Die Bodenordnungsverfahren Klein Schulzendorf/Wiesenhagen, Verf.-Nrn. 6003 C und 6003 H, sind mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Der Abschluss der Bodenordnungsverfahren Klein Schulzendorf/Wiesenhagen, Verf.-Nrn. 6003 C und 6003 H, durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Die benannten Bodenordnungspläne und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die in den Bodenordnungsplänen und deren Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr, so dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die in den vorgenannten Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, waren die Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die einheitliche Schlussfeststellung beider o.g. Bodenordnungsverfahren begründet sich in der Folge des zugrundeliegenden Teilungsbeschlusses vom 09.02.1999, der lediglich eine zeitlich entkoppelte Bearbeitung in Teilgebieten ermöglichte, durch den aber keine rechtlich selbständigen Teilnehmergeinschaften entstanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, zu.

Prenzlau, den 07.10.2021

Im Auftrag

gez.
Matthias Benthin
Referatsleiter Ländliche Neuordnung

DS

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kemnitz

Die Versammlung der Mitglieder findet am

19.11.2021 um 19:30 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Kemnitz, Kemnitzer Hauptstraße 24 in 14947 Nuthe-Urstromtal statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Kemnitz gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung
3. Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jagdjahres
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss zur Verwendung bzw. Auszahlung des Reinertrages des Vorjahres
7. Vorschlag für die Wahl der Kassenprüfer und deren Neuwahl
8. Änderung zum Jagdpachtvertrag vom 21.05.1999, zuletzt geändert mit Vertrag vom 27.03.2020
Verlängerung des Jagdpachtvertrages
9. Sonstiges

Im Interesse der ordnungsgemäßen Auszahlung des Reinertrages, möchte ich alle Mitglieder darum bitten, ihren Nachweis des Eigentums bzw. dessen Veränderung beizubringen.

Kemnitz, den 10.09.2021

gez. Roland Wolters
Jagdvorstand

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.